

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 04/2023

Urteil

in dem Einspruchsverfahren der

S.

vertreten durch den Geschäftsführer

- Einspruchsführerin -

vertreten durch RA

- Verfahrensbevollmächtigter -

gegen

Handball-Bundesliga GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

- Einspruchsgegnerin -

vertreten durch A.

- Verfahrensbevollmächtigter -

Beigetreten

T.

vertreten durch den Präsidenten

- Beigetreterer -

vertreten durch RA H.

- Verfahrensbevollmächtigter -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Vorsitzenden

Beisitzer

Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 26.2.2024 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die von der Einspruchsführerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die von dem Beigetretenen gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von 400 Euro sind diesem vom DHB zu erstatten.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
5. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt

Sachverhalt

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Wertung des Spiels 1-16-144 der Handballbundesliga der Männer vom 8.12.2023. Es spielten der beigetretene T. gegen die Einspruchsführerin. In Spielminute 58:49 dieses Spiels bei einem Spielstand von 25:23 zugunsten des T. hielten die Schiedsrichter die Spielzeit an, weil ein verletzter Spieler auf dem Spielfeld behandelt werden musste. Noch vor Wiederanpiff nahm die Einspruchsführerin eine Auszeit und betätigte den sog. Auszeitbuzzer. Zu Beginn dieser Auszeit lief die Spielzeit allerdings um weitere 6 Sekunden. Warum die Spielzeit zu laufen begann, ist unklar. Ein Spieler der Einspruchsführerin bemerkte das und rügt dies umgehend bei den Zeitnehmern. Die Spielzeit wurde daraufhin angehalten

(58:55). Eine Korrektur der Spielzeit fand nicht statt. In Minute 59:04 (im Spielbericht ist die Minute 59:09 vermerkt) gelang der Einspruchsführerin der Anschlussstreffer zum 25:24. In Spielminute 59:16 nahm der T. sodann eine Auszeit. Nach der Auszeit war der T. längere Zeit im Ballbesitz. In Spielminute 59:52 wurde von den Schiedsrichtern das Vorwarnzeichen für passives Spiel angezeigt. In Spielminute 59:58 wechselte der Ballbesitz – auch weil der T. aufgrund des Vorwarnzeichens für passives Spiel unter Druck geriet. Die Einspruchsführerin leitete umgehend einen Tempogegenstoß ein. Ein Torwurf gelang indes erst 2 Sekunden nach dem Ende der Spielzeit.

Die Einspruchsführerin trägt vor, sie habe ob der weitergelaufenen 6 Sekunden während der Auszeit (Team-Timeout) über ihren Offiziellen A sowohl bei den Zeitnehmern als auch beim technischen Delegierten interveniert. Eine Korrektur der Spielzeit erfolgte indes nicht. Die Uhr blieb bei 58:55 stehen. Im Spielbericht ist auch eben diese Spielzeit für das Team-Timeout des Einspruchsführers vermerkt (und nicht 58:49). Hierin erblickte die Einspruchsführerin einen spielentscheidenden Regelverstoß i. S. von § 34 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 RO-DHB. Wäre die Uhr entsprechend korrigiert worden, dann hätte das 2 Sekunden nach Ende der ohne eine Korrektur maßgeblichen Spielzeit erzielte Tor noch gezählt und das Spiel hätte unentschieden geendet. Jedenfalls hätte der Spieler bei einer Korrektur der Spielzeit noch ausreichend Zeit gehabt, den Tempogegenstoß erfolgreich zu vollenden, weshalb eine „erforderliche“ Wahrscheinlichkeit dafür spräche, dass noch ein weiterer Treffer gelungen wäre.

Die Einspruchsführerin beantragt,

die Wertung des Spiels 1-16-144 (1. Bundesliga) des Beigetretenen gegen die Einspruchsführerin vom 8.12.2023 aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Die Einspruchsgegnerin beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Sie trägt vor, ein etwaiger Regelverstoß sei nicht spielentscheidend gewesen. § 55 Abs. 2 RO-DHB habe Ausnahmecharakter. Den Regelverstoß hinweggedacht, müsse eine andere Spielwertung nicht nur möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gewesen sein. Bei einer um 6 Sekunden längeren Spielzeit hätte die Beigetretene als angreifende Mannschaft ihr Angriffsverhalten an der dann maßgeblichen Restspielzeit ausgerichtet, weshalb nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, dass das 2 Sekunden nach Ablauf der nicht korrigierten Spielzeit erzielte Tor innerhalb einer korrigierten Spielzeit erzielt worden wäre.

Der Beigetrete beantragt gleichfalls, den Einspruch zurückzuweisen. Er meint, es sei schon zweifelhaft, ob ein Regelverstoß eines Schiedsrichters, eines Zeitnehmers oder eines Sekretärs (i. S. des § 34 Abs. 2 RO-DHB) überhaupt vorliege. Die Uhr könne auch aufgrund eines technischen Defekts oder aufgrund des Fehlers eines sonstigen Dritten weitergelaufen sein. Aber selbst wenn ein Regelverstoß i. S. des § 34 Abs. 2 RO-DHB vorgelegen hätte, so wäre dieser nicht spielentscheidend gewesen.

Die Videosequenz der streitgegenständlichen Szene stand allen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Auch die Kammer hat die Videosequenz für ihre Entscheidung berücksichtigt.

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. auch § 34 Abs. 3 RO-DHB).

2. Der Einspruch ist allerdings nicht begründet. Es liegt kein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vor, der zur Anordnung einer Spielwiederholung führt (§ 34 Abs. 2 RO-DHB, § 55 Abs. 2 RO-DHB).

a) Ob ein Regelverstoß eines Schiedsrichters, eines Zeitnehmers oder eines Sekretärs (i. S. des § 34 Abs. 2 RO-DHB) vorlag, hat die 2. Kammer nicht aufgeklärt. Diese Frage konnte dahinstehen, denn jedenfalls wäre ein solcher Regelverstoß nicht spielentscheidend gewesen.

b) Für die Frage, was unter einem „spielentscheidenden“ Regelverstoß zu verstehen ist, ist jedoch zunächst zu konstatieren, dass hierzu unterschiedliche Positionen vertreten werden. Schon das Bundesgericht des DHB hat den Rechtsbegriff „spielentscheidend“ in seinen Entscheidungen nicht einheitlich beurteilt. Zunächst hat das Bundesgericht gemeint, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend sei, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (BG vom 30.11.1996, 10/96). Später hat das BG entschieden, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden könne, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten (BG vom 8.3.1997, 01/97). Später ist

das BG dann wieder zu einer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße für einen anderen Spielverlauf zurückgekehrt (BG vom 30.4.2020, BG 3-2020). Zuletzt hat das BG in einer Entscheidung vom 7.2.2022 (BG 1-2022) gemeint, dass die Folgen eines Regelverstößes dann spielentscheidend seien, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Für die Einordnung der Problematik ist zunächst zu konstatieren, dass die RO-DHB (wie viele andere vergleichbare sportrechtliche Regelungen von anderen Sportartverbänden) grundsätzlich Spielwertungen nicht am „grünen Tisch“ nachverhandelt wissen will. Dem dient zunächst der Grundsatz der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung (§ 55 Abs. 1 RO-DHB), der das sportliche Ergebnis in sehr weitem Umfang gegenüber einer nachträglichen Korrektur absichert (*Adolphsen/Hoefler/Nolte*, in: *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger*, *Sportrecht in der Praxis*, 2012, Rn. 211; *M. Schütz*, *SpuRt* 2014, 53; *Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*, 4. Aufl. 2020, 3. Kapitel Rn. 558). Fehlerhafte Wahrnehmung der Schiedsrichter in tatsächlicher Hinsicht können wegen des Grundsatzes der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung im Nachhinein selbst dann nicht mehr korrigiert werden, wenn durch sie der Spielverlauf auf den Kopf gestellt wurde.

Anders als bei fehlerhaften Tatsachenentscheidungen ist nach der Rechtsordnung des DHB indes bei Regelverstößen eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs ein Einspruch gegen die Wertung eines Spiels grundsätzlich möglich. Allerdings muss dieser Regelverstoß „spielentscheidend“ gewesen sein. Mit Blick auf das Anliegen der Rechtsordnung des DHB, die Wertung eines Spiels grundsätzlich nicht „am grünen Tisch“ nachzuverhandeln, ist der Begriff „spielentscheidend“ sehr restriktiv zu interpretieren. Unter Rückgriff auf die jüngste Wendung des Bundesgerichts, geht deshalb auch die 2. Kammer davon aus, dass die Folgen eines Regelverstößes nur dann spielentscheidend sind, wenn eine andere als die tatsächliche Spielwertung (nicht: tatsächlicher Spielverlauf – so aber das Bundesgericht) bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich gewesen wäre.

Für den vorliegenden Fall geht die 2. Kammer nicht davon aus, dass eine regelkonforme Entscheidung (Korrektur der Spielzeit um 6 Sekunden auf 58:49) dazu geführt hätte, dass der zwei Tore Rückstand innerhalb der dann noch verbleibenden 71 Sekunden mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeglichen worden wäre. Richtig ist zwar, dass die Einspruchsführerin relativ rasch nach ihrer Auszeit einen

Anschlusstreffer erzielte. Bei einer um 6 Sekunden längeren Spielzeit hätte indes auch die Mannschaft des T. ihr Spielverhalten anpassen können. So hätte beispielsweise die Auszeit des T. erst etwas später genommen werden können, was wiederum dazu hätte führen mögen, dass das Risiko eines passiven Spiels minimiert worden wäre (durch das die Mannschaft des T. erst in Druck geriet). Auch ist aus Sicht der 2. Kammer unklar, ob der 2 Sekunden nach Ende der (nicht korrigierten) Spielzeit erfolgte Treffer der Einspruchsführerin innerhalb der regulären Spielzeit überhaupt gefallen wäre. Denn sowohl ein mitgeeilter Spieler des T. als auch der Torhüter stellten nach dem Ertönen der Schlusssirene ihr Abwehrverhalten hinsichtlich des Tempogegenstoßes ein, sodass der Spieler der Einspruchsführerin ohne relevantes Abwehrverhalten in das Tor werfen konnte.

Der 2. Kammer ist klar, dass dies alles hypothetische Erwägungen sind, die hätten eintreten können – oder eben auch nicht. Die Kernfrage ist aber, ob – den Regelverstoß hinweggedacht – die Einspruchsführerin mit hoher Wahrscheinlichkeit den zwei Tore Rückstand noch aufgeholt hätte. Hiervon ist aus Sicht der Kammer angesichts der Vielzahl an vorstellbaren und unterschiedlichen Spielverläufen nicht auszugehen.

3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 und 2 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.